

kann) wird die Gebühr nicht etwa erst mit dem Abschluß des Verfahrens fällig, sondern bereits mit der Stellung des Antrages, durch den das Verfahren bedingt ist, oder mit der Entscheidung oder sonstigen gerichtlichen Handlung, zu deren Abgeltung die Gebühr bestimmt ist.

Eine wichtige Neuerung ist durch eine am 15. Februar d. J. in Kraft getretene Novelle zum Gerichtskostengesetz eingeführt worden. Bisher beraumte das Gericht sofort nach Eingang einer Klage einen Verhandlungstermin an. Jetzt soll von dem Kläger zunächst die Prozeßgebühr erfordert und erst nach deren Zahlung ein Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites bestimmt werden. Ebenso soll ein Zahlungsbefehl erst nach Zahlung der hierfür zu erhebenden halben Prozeßgebühr erlassen werden. Diese Vorschriften finden aber keine Anwendung, soweit dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist oder wenn ihm Gebührenfreiheit zusteht, ferner wenn glaubhaft gemacht wird, daß dem Kläger die alsbaldige Zahlung der Gebühr mit Rücksicht auf seine Vermögenslage Schwierigkeiten bereiten würde. Das gleiche gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Verzögerung dem Kläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Falle die Erklärung des Anwalts des Klägers. Im übrigen werden Gebühren und Auslagen fällig, sobald eine unbedingte Entscheidung des Gerichts über die Kosten ergangen oder das Verfahren oder die Instanz durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendet ist.

Für Berufungssachen ist noch besonders zu beachten, daß seit dem 15. Februar 1923 der Berufungskläger, sofern ihm nicht das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, innerhalb einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist den Nachweis zu erbringen hat, daß er die für die Berufungsinstanz von ihm erforderte Prozeßgebühr gezahlt hat. Anderenfalls wird die Berufung durch Beschluß als unzulässig verworfen. Das gleiche gilt bereits seit dem Jahre 1910 für die Revision.

Auf Bewilligung des Armenrechts durch das Gericht hat ein Deutscher Anspruch, der außerstande ist, ohne

Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, sofern die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als zwischen ihrem Heimatsstaat und dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Durch die Bewilligung des Armenrechts, die auf Grund eines Armutszeugnisses der zuständigen Gemeindebehörde erfolgt, erlangt die Partei: 1. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, der Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung, der sonstigen baren Auslagen und der Stempelsteuer für Vollmachten; 2. die Befreiung von der in gewissen Fällen erforderlichen Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten; 3. das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet wird. Die bereits bezahlten Gerichtskosten kann die arme Partei jedoch nicht zurückfordern. Verliert die arme Partei den Prozeß, so muß sie trotz der Bewilligung des Armenrechtes die dem Gegner erwachsenen Kosten, insbesondere dessen Anwaltskosten, erstatten. Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich herausstellt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder fortgefallen ist. Wenn die arme Partei in bessere Vermögensverhältnisse gelangt, muß sie die Beträge nachzahlen, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war.

Bezüglich der Gerichtsgebühren in Strafsachen sei kurz bemerkt, daß den Maßstab für ihre Höhe die rechtskräftig erkannte Strafe bildet, und daß bei Verurteilung zu einer Geldstrafe 20 % des Betrages der erkannten Strafe erhoben werden.

Gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen gibt es die Rechtsmittel der Erinnerung und der Beschwerde, die nicht dem Anwaltszwang überliegen. Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, sind niederzuschlagen. (Schluß folgt)

## Eine Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Pommern über den Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

Veranlaßt durch die skandalösen Zustände im Stettiner Edelmetallhandel hatte sich der Vorstand des Uhrmacher-Provinzial-Verbandes Pommern in tatkräftiger Weise direkt an den Oberpräsidenten der Provinz Pommern mit der Bitte um sofortigen Erlaß einer Verordnung gewandt, durch welche die auf dem Gebiete des Edelmetallhandels bestehenden schreienden Mißstände nach Möglichkeit beseitigt werden sollten. Der Oberpräsident hat daraufhin am 10. März 1923 eine Polizeiverordnung über Veröffentlichungen betreffend den Ankauf von Edelmetallen, Edelsteinen, Perlen und Uhren, sowie den Handel mit diesen Gegenständen erlassen, die sich zum Teil eng an in Westfalen bereits seit längerer Zeit bestehende Polizeiverordnungen anschließt. Es sei ausdrücklich bemerkt, daß derartige Polizeiverordnungen in wesentlichen Teilen auch dann, wenn der bevorstehende Gesetzentwurf über den Handel mit Edelmetallen usw. in Kraft getreten sein wird, noch von Bedeutung sein können, da in dem Gesetzentwurfe selbst den Landesbehörden weitgehende Befugnisse zur Regelung des Edelmetallhandels eingeräumt werden. Wir geben daher nachstehend den hauptsächlichsten Inhalt der pommerschen Polizeiverordnung wieder:

Nach § 1 ist Personen, die Edelmetalle, Edelsteine, Perlen oder aus diesen hergestellte Gegenstände und Uhren

aufkaufen oder Handel mit diesen Gegenständen betreiben, auch soweit der Aufkauf nur zum Zwecke des Einschmelzens der Edelmetalle erfolgt, die öffentliche Bekanntmachung von Geschäftsanzeigen über diesen Geschäftsbetrieb durch Zeitungen und Zeitschriften, das öffentliche Anschlagen, Anheften und Ausstellen und die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten, Reklamezetteln und Aufrufen, sowie überhaupt die Veröffentlichung jeder Art über diesen Geschäftsbetrieb verboten. Auch ist solchen Aufkäufern und Händlern jeder Hinweis auf diesen Geschäftsbetrieb in Firmen und Geschäftsschildern untersagt.

Durch § 2 wird Zeitungen und Zeitschriften, sowie Inhabern von Reklamegeschäften die Annahme von Anzeigen und Bekanntmachungen, Druckereien und sonstigen Anstalten zur mechanischen Herstellung von Vielfältigungen die Anfertigung von Bekanntmachungen, Plakaten, Reklamezetteln und Aufrufen der im § 1 bezeichneten Aufkäufer und Händler über diesen Geschäftsbetrieb verboten.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nach § 4 folgende Gewerbetreibende: a) Die selbständigen Gold- und Silberschmiede- sowie Uhrmachermeister; b) die selbständigen